

Geschäftsordnung der Kreisjugendfeuerwehr Fritzlar-Homburg (Stand: 25.02.2014)

§1 Geschäftssitz

Die Anschrift ist der Wohnsitz des/der amtierenden Kreisjugendfeuerwehrwartes/in.

§2 Ausgaben bis 200 €

Der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in und der/die Stellvertreter sowie die Kassierer/in kann/können bei Anschaffungen bis 200 €, die seine/ihre Arbeit erleichtern, bzw. dringend erforderlich sind eigenständig entscheiden.

§3 Besondere Ausgaben

Bei Ausgaben die über 200 € liegen, ist ein mehrheitlicher Vorstandsbeschluss erforderlich. Dieser kann in Ausnahmefällen auch telefonisch oder per E-Mail eingeholt werden. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.

§4 Fahrtkostenerstattung

- a) Fahrtkosten werden nur erstattet, wenn die Fahrt im Auftrag der Kreisjugendfeuerwehr erfolgt. Grundsätzlich aber bedarf es einer Zustimmung des Vorstandes ob Fahrtkosten erstattet werden.
Es werden die Regelungen des hessischen Reisekostengesetzes angewandt.
- b) Für Fahrten im Schwalm-Eder-Kreis erhält der/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in vom Kreisausschuss eine pauschale Fahrtkostenerstattung.
Für Fahrten außerhalb des Schwalm-Eder-Kreises erfolgt eine Erstattung wie in §4a.

§5 Pauschale Aufwandsentschädigung

Alternativ zu §4a kann jedes Vorstandsmitglied (außer dem Kreisjugendfeuerwehrwart) am Ende jeden Jahres von der Kreisjugendfeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Auszahlung durch den Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr in Absprache mit dem Kreisfeuerwehrverband beschlossen wird. Die Höhe ist jährlich in einer Vorstandssitzung festzulegen und zu protokollieren. Der Empfang des Geldbetrages, der maximal 500 € pro Vorstandsmitglied betragen darf, ist schriftlich zu bestätigen.

Es wird empfohlen, den ausgezahlten Betrag wieder zurück an die Kreisjugendfeuerwehr zu spenden, der Kreisfeuerwehrverband stellt in diesem Fall eine Spendenbescheinigung als Bestätigung über eine Geldzuwendung im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes aus, die in der privaten Steuererklärung geltend gemacht werden kann. In der Barkasse der Kreisjugendfeuerwehr wird der entsprechende Betrag dann als Ausgabe und Einnahme verbucht. Voraussetzung ist, dass das Vorstandsmitglied ansonsten keinerlei Aufwandsentschädigungen erhält.

§6 Delegiertentage

- a) Delegierte der Kreisjugendfeuerwehr erhalten bei Veranstaltungen (z. B. Delegiertentage, u.a.) auf Landes- und Bundesebene einen Tagesbetrag von 15 €. Die gemeinsamen Essen, welche nicht im Tagesumfang enthalten sind, werden von der Kreisjugendfeuerwehr bezahlt.
- b) §6a gilt nicht, wenn von Dritten (z. B. Hessische Landesfeuerwehrschule u.a.) Tagegelder gezahlt werden.

§7 Dienstpost

Mitteilungen an Vorstandsmitglieder und Jugendfeuerwehren werden zeitnah per Email versendet, dazu zählen auch Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen. Rechnungen werden gewöhnlich auf dem Postweg versendet.

Zum Kauf von Briefmarken gibt es 2 Post-Cards mit Passwort. Die 2 Karten sind im Besitz der Kassierer/in sowie des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

§8 Eigentum der Kreisjugendfeuerwehr

- a) Alle Gegenstände, die aus Mitteln der Kreisjugendfeuerwehr oder durch Zuschüsse und Spenden beschafft wurden/werden, sind zu erfassen. Sie müssen, sofern sie sich im leihweisen Besitz eines Mitgliedes des Vorstandes befinden, bei Ausscheiden zurückgegeben werden.
Bei Beschädigung durch den Benutzer hat dieser für Reparatur oder Ersatz zu Sorgen. Über den Verleih ist eine Übergabebescheinigung zu fertigen.
- b) Über ausgeliehene Artikel ist vom Verleiher eine Niederschrift anzufertigen und an den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in weiterzuleiten.

§9 Protokolle

Protokolle sind grundsätzlich durch den/die Schriftführer/in bei allen Sitzungen und Versammlungen zu fertigen. Diese sind innerhalb von 2 Wochen auf entsprechender Ebene per Email zu versenden.

§10 Zahlungserinnerungen/Mahnungen

Bei Zahlungsrückständen von Jugendfeuerwehren gegenüber der Kreisjugendfeuerwehr wird nach 4 Wochen eine 1. Zahlungserinnerung durch die Kassenführung verschickt. Sollte binnen 2 Wochen immer noch keine Zahlung eingegangen sein, erfolgt eine 2. Zahlungserinnerung mit einer angemessenen Bearbeitungs- und Mahngebühr an die zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

§11 Dienstkleidung

Der Kreisjugendfeuerwehrwart und der/die Stellvertreter bekommen nach Bedarf Dienstkleidung mit dem Ärmelabzeichen des Schwalm-Eder-Kreises gestellt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder erhalten – nach Vorgabe des Kreisfeuerwehrverbandes – über ihre Städte/Gemeinden einen Dienstanzug desselben Typs gestellt. Für die Beschaffung sind die jeweiligen Stadt-/Gemeindebrandinspektoren zuständig. Statt des Ärmelabzeichens des Schwalm-Eder-Kreises wird an diesen Dienstanzügen einheitlich das Namensschild des Kreisfeuerwehrverbandes getragen. Somit wird ein einheitliches Auftreten des Gesamtvorstandes gewährleistet.

§12 Jahresberichte

Die Jahresberichte sind bis zum 15.01. des folgenden Kalenderjahres in Florix zu erfassen. Sollten diese nicht rechtzeitig vorliegen, werden die Jugendfeuerwehren der entsprechenden Kommune vom Großkreisentscheid ausgeschlossen.

§13 Jugendflamme

6 Wochen vor der Teilnahme an der Jugendflamme müssen die Ausweise und entsprechenden Belege bei dem Fachgebietsleiter Wettbewerbe vorliegen. Nach der Vergabe der Jugendflamme werden die Zahlen der vergebenen Jugendflammen durch das Fachgebiet Wettbewerbe an den/die Kassierer/in weitergeleitet, der/die daraufhin die Rechnung für die erhaltenen Abzeichen der Jugendflamme schreibt.

Bewerber für die Ausrichtung der Jugendflamme müssen ihre Bewerbung bis zum 31.12. des Vorjahres beim Kreisjugendfeuerwehrwart einreichen. Pro Jahr findet in der Regel pro Abnahmestufe nur eine Abnahme statt.

§14 Kreiszeltlager

Die Ausrichtung der Kreiszeltlager findet nach einer fest vorgegebenen Reihenfolge alle zwei Jahre statt. So hat jede ausrichtende Stadt/Gemeinde genügend Zeit, um sich auf die Ausrichtung vorzubereiten. Eine Ersatzausrichtung durch eine andere Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehr ist möglich, ändert aber nichts an der weiteren vorgegebenen Reihenfolge. Die Reihenfolge ergibt sich aus den Terminen der bisher durchgeführten Zeltlager.

Homburg/Efze	2012
Niederstein	2014
Edermünde	2016
Knüllwald	2018
Wabern	2020
Fritzlar	2022
Jesberg	2024
Borken	2026
Bad Zwesten	2028
Gudensberg	2030
Neuental	2032

**Beschlossen und genehmigt durch den geschäftsführenden Vorstand.
Genehmigt durch den Kreisjugendfeuerwehrausschuss.**

Fritzlar, den

Heiko Hoffmann
- Kreisjugendfeuerwehrwart -

Oliver Klätte
- stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart -

Weiterleitung an den Verband zur Kenntnisnahme